



Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH
Kraftwerk- Privatweg 7
39126 Magdeburg

Annahmebedingungen und Annahmekatalog der MHKW GmbH

Stand: 01.August 2020

Inhalt

- Teil A: Annahmebedingungen
- Teil B: Zugelassene Abfallarten
- Teil C: Parameterumfang für Deklarationsanalysen

Für Fragen sowie weiterführende Erläuterungen steht Ihnen der Bereich Vertrieb / Logistik wie folgt zur Verfügung:

Telefon: +49 391 587 2640 oder
+49 391 587 2775

Telefax: +49 391 587 1764

E-Mail: info@mhkw-rothensee.de
dispo@mhkw-rothensee.de
waage@mhkw-rothensee.de

Web: www.mhkw-rothensee.de

Teil A

Annahmebedingungen MHKW Rothensee

Die technischen Einrichtungen des MHKW Rothensee erlauben die Annahme solcher Abfälle, deren Brennverhalten nicht wesentlich von dem des Hausmülls abweicht und von denen keine schädlichen Einwirkungen auf die Anlage, das Bedienungspersonal und die Umwelt zu befürchten sind.

Von der Annahme zur thermischen Behandlung sind alle Abfälle **ausgeschlossen**, die nach ihrer Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können und zu einer Beeinträchtigung des Anlagenbetriebes führen, wie z.B. GFK-Abfälle und Carbonfaserabfälle:

1. Nicht brennbare Stoffe und Abfälle sowie Erde, Bauschutt, Schnee, Eis, Sand, Schlamm, Asche und Schlacke, soweit sie nicht mindestens in einem Verhältnis 1 : 10 mit brennbaren Abfällen vermischt sind.
2. Menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stalldung und Wundverbände, ekelerregende oder übelriechende Stoffe, Tierkadaver, Gifte, soweit diese eine Gefahr für die Anlage oder deren Bedienungspersonal darstellen.
3. Flüssige oder leicht vergasende Stoffe mit Flammpunkten unter 80 °C und Zündtemperaturen unter 100 °C (vergl. VbF i. V. m. EU-Gefahrstoffrecht).
4. Leicht entzündbare, radioaktive oder explosive Stoffe oder Abfälle, z. B. Feuerwerkskörper, Munition und Karbidrückstände in nassem oder trockenem Zustand sowie Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen.
5. Sperrgut jeder Art (mit einer Kantenlänge über 100 cm), dass mit den vorhandenen Hilfsmitteln nicht zerkleinert werden kann.
6. Kühlschränke, Elektronikschrott, wie z. B. Radios, Fernseher, Computer u. a. (Jedoch sind Anteile der vorgenannten Stoffe, wie sie auch in Abfällen aus Haushaltungen üblicherweise anfallen, nicht von der Annahme ausgeschlossen.)

Folgende zusätzliche Bedingungen gelten insbesondere für Anlieferungen von Abfällen aus Industrie und Gewerbe

7. Keine Monoanlieferungen von Kunststoffabfällen mit Flammenschutzmitteln und / oder die FCKW-geschäumt sind.
8. Anlieferungen von Kunststoffabfällen über 1 m³ Volumen als Stück und von Kunststoffabfällen mit einer Kantenlänge > 50 cm sind von der Annahme ausgeschlossen.
9. Gerollte, mehrlagige, gebündelte Abfallstoffe, wie beispielsweise Dachpappenrollen, Teppichrollen oder gebündeltes Papier sowie Bauabfallchargen, Konstruktionselemente oder Geräte, die anteilig freies Asbest enthalten, sind von der Annahme ausgeschlossen.
10. Behälter mit maximal 50 kg oder 50 l - als verpackte, luftdichte Anlieferung (ausgeschlossen) – müssen geschreddert sein und sind mit der Eingangskontrolle abzustimmen.
11. Die Anlieferung von stichfesten Schlämmen (schüttfähig und mindestens erdfeucht oder trockener) erfolgt nur nach Vorlage einer Deklarationsanalyse und vorheriger Abstimmung.

12. Deklarationsanalyse erforderlich; max. Stückgröße 1 m²; Gebinde >5 Liter müssen geöffnet oder geschreddert sein, Flammpunkt >80 °C
13. Deklarationsanalyse erforderlich; konditioniert, nur tropffreie Restanhaftungen, keine freien Flüssigkeiten; Gebinde geschreddert.
14. Deklarationsanalyse erforderlich; keine Stäube, keine Bigbags.
15. Die Schredderleichtfraktion darf nur im technologisch bedingten Umfang Staub enthalten; eine Deklarationsanalyse vor Lieferbeginn ist erforderlich.
16. Wenn keine Deklarationsanalyse möglich oder sinnvoll ist, muss eine Abfallgenese beschrieben werden.
17. Die Abfälle können durch PAK, Holzschutzmittel, Schutzanstriche oder auch Ölschäden belastet sein. Es dürfen nur geringe Anteile von teerhaltigen Dachpappen enthalten sein. Gerollte Dachpappen werden von der Annahme grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Deklarationsanalyse vor Lieferung ist erforderlich; jede Probeflieferung von derartigen Abfällen wird auf Einhaltung der in der Deklarationsanalyse genannten Bestandteile geprüft.
18. Der Gehalt an leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen darf grundsätzlich 500 ppm (gemessen Isobuten) nicht überschreiten. Bei einem Messwert im Bereich von 300 bis 500 ppm wird im Einzelfall aufgrund der Abfallzusammensetzung über eine Rückweisung entschieden.
19. Direktanlieferungen aus der Werkstattentsorgung oder Werksentsorgungen sind ausgeschlossen. Es muss eine Umleerung mit Abfallkontrolle und/oder Vorbehandlung (schreddern) sichergestellt werden. Abweichungen davon sind mit dem Bereich Vertrieb / Logistik im Einzelfall abzustimmen.
20. Keine Monoanlieferungen, nur als Bestandteil vorgemischter Abfälle

Eine Zuführung von in Ballen verpressten Abfällen direkt in die Bunker des MHKW ist nicht zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Umreifungen / Verpackungen vom Lieferanten/Transporteur vor dem Abkippen entfernt werden müssen.

Wir behalten uns eine Kontrolle durch Abkippen vor dem Bunker und eine Kontrollmessung vor. Bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Annahmebedingungen, behalten wir uns eine Zurückweisung der angelieferten Abfälle bzw. eine Berechnung der Kosten für unsere Aufwendungen vor. Gleiches gilt auch, wenn die Abfälle schon im Bunker des MHKW abgekippt sind.

Sollten sich aus dem Anlagenbetrieb weitere notwendige Beschränkungen ergeben, wird das diesbezüglich weitere Vorgehen mit dem Kunden abgestimmt.

Teil B

Zugelassene Abfallarten

AVV – Nr.	Abfallbezeichnung	Zusätzlich zu beachtende Bedingungen
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	1, 2, 11
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	2, 10, 13
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	2, 11, 13
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	8, 9, 10, 13
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	1, 2
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	1, 2, 11, 13
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	2, 10, 13
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	2, 11, 13, 16
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1, 2, 11, 13
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	1, 11, 13
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	3, 10, 12
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	3, 12, 13
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	2, 11, 13, 16
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1, 2, 11, 13
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1, 2, 11, 13
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	2, 11, 13, 16
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1, 2, 11, 13
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	10, 12, 16
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	3, 10, 13, 16
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1, 2, 11, 13
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	1, 10, 11
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	1, 10, 11
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	10, 12, 16
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1, 2, 11, 13
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	1, 5
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	14
03 03	Abfälle a. d. Herstellung u. Verarbeitung v. Zellstoff, Papier, Karton u. Pappe	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	1
03 03 05	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling	11
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	11, 13

AVV – Nr.	Abfallbezeichnung	Zusätzlich zu beachtende Bedingungen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	9
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	11, 13
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	1, 2, 11, 13
03 03 99	Abfälle a. n. g.	11,14
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomere, Plastomere)	3, 4, 7, 10
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	2, 3, 10
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	9, 13
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	
05 01	Abfälle aus Erdölraffination	
05 01 05*	Verschüttetes Öl	10, 11, 13, 18
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	10, 11, 13, 18
05 01 15*	Gebrauchte Filtertone	10, 11, 13, 18
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	11, 13, 18
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02* fallen	11, 13
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 99	Abfälle a. n. g.	3, 12, 13, 14
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen (aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Pharmazeutika)	12, 13, 14, 16
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 99	Abfälle a. n. g.	12, 13, 14, 16
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1, 2, 11, 13, 18
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	1, 3, 11, 13, 18
08 01 14	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13* fallen	1, 3, 11, 13, 18
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen die unter 080117* fallen	1, 3, 11, 13, 18
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	3, 10, 11, 14, 18
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	1, 14
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	11, 14
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	

AVV – Nr.	Abfallbezeichnung	zusätzlich zu beachtende Bedingungen
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	9, 14
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	7, 8, 10, 12
15 01 03	Verpackungen aus Holz	1, 5
15 01 05	Verbundverpackungen	10, 14
15 01 06	gemischte Verpackungen	4, 9, 13, 14
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	9, 14
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	9, 10, 13, 14, 18
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	3, 4, 12, 13, 18, 19
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	3, 4, 12, 13, 18, 19
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13 (Öl), 14 (LöMi), 16 06 (Batterien) und 16 08)	
16 01 03	Altreifen (Gummiabfälle, Altreifenschnitzel)	5, 14
16 01 07*	Ölfiler	3, 13, 18, 19
16 01 19	Kunststoffe	5, 7, 8, 14
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	6, 7, 16
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 05*	Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	20
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	1, 5,
17 02 03	Kunststoff	5, 7, 8, 14
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1, 5, 7, 8, 14, 18
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teehaltige Produkte	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	3, 5, 13, 18
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	1, 5, 7, 8, 14
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	1, 5, 9, 14, 17, 18
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	1, 5, 9, 14, 17
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	2, 10
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gips-verbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	2, 10
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	10, 14, 16

AVV – Nr.	Abfallbezeichnung	zusätzlich zu beachtende Bedingungen
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	2, 10
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	2, 10
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 10*	Gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	14
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	14
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Abfälle enthält (Revisionsabfälle)	14
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	1, 3, 4, 13
19 02 04*	Vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	1, 3, 4, 13, 18
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch –chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1, 3, 4, 11, 13, 18
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch –chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05* fallen	1, 3, 4, 11, 13
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	1, 3, 4, 11, 13
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	1, 2
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	1, 2
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	1, 2
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 04	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	1, 2, 11
19 06 06	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	1, 2, 11
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	1, 2, 11
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	1, 2, 11
19 08 06*	gesättigte und verbrauchte Ionenaustauscherharze	1, 14
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellen Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	1, 2, 11, 18
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellen Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11* fallen	1, 2, 11
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	1, 2, 11, 18
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13* fallen	1, 2, 11
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	1, 2, 11
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	1, 2, 11
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	4, 14
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	4, 14
19 10	Abfälle aus den Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	15, 18
19 10 04	Schredderleichtfraktionen u. Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	15,

AVV – Nr.	Abfallbezeichnung	zusätzlich zu beachtende Bedingungen
19 12	Abfälle aus der Mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 01	Papier und Pappe	9
19 12 04	Kunststoff und Gummi	5, 7, 8, 14
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	5, 14, 18
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	5, 14
19 12 08	Textilien	9
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	9,14
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen,	1, 5, 9, 10, 13, 14, 16, 17, 18
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	1, 5, 9, 10, 13, 14,
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	9
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	2,
20 01 10	Bekleidung	9
20 01 11	Textilien	9
20 01 25	Speiseöle und –fette	2, 3, 10, 11, 13
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	3, 10, 14, 18
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	10, 12, 18
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	10, 12, 16
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	5
20 01 39	Kunststoffe	5, 7, 8, 14
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	14
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	5, 14, 16
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	1, 2, 5, 6, 14
20 03 02	Marktabfälle	2, 5
20 03 03	Straßenkehrschutt	2, 5
20 03 07	Sperrmüll	5, 6, 9
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	1, 2, 5, 6, 14

Anmerkung: Der Annahmekatalog wird, falls erforderlich, aktualisiert.

Teil C

Zur Beurteilung der Abfälle sind auf Anforderung von MHKW für folgende Parameter Analysen im Input bezogen auf die Originalsubstanz vorzulegen:

Parameter	Für gefährliche Abfälle
Antimon	< 2.500 mg/kg
Arsen	< 1.000 mg/kg
Blei ¹	< 5.000 mg/kg
Cadmium	< 100 mg/kg
Chrom, gesamt	< 2.500 mg/kg
Kupfer ¹	< 15.000 mg/kg
Nickel	< 2.500 mg/kg
Quecksilber	< 1,5 mg/kg
Selen	< 2.500 mg/kg
Thallium	< 1.000 mg/kg
Zink ¹	< 25.000 mg/kg
PAK	< 5.000 mg/kg
PCP	< 50 mg/kg
Chlorbenzol	< 50 mg/kg
BTEX	< 1.000 mg/kg
POP relevante Schadstoffe	< 50 mg/kg
Zinn, aus org. Verbindungen	< 500 mg/kg
PCB	< 50 mg/kg
Dioxine/Furane ²	< 1.000 ng I-TE/kg
Chlor	< 30.000 mg/kg
Schwefel	< 30.000 mg/kg
Cyanide	< 1.000 mg/kg

¹ Sollte einer der Parameter Pb, Cu und Zn den Grenzwert überschreiten, die Summe diese 3 Parameter aber kleiner 45.000 mg/Kg betragen, kann der Abfall angenommen werden.

² Der Gehalt an Dioxinen/Furanen ist nur in begründeten Verdachtsfällen zu bestimmen.

Der Analytik-Umfang wird vorher im Einzelfall von MHKW festgelegt!